Verordnung über den Denkmalbereich

Alexandrinenplatz in Bad Doberan

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 weist der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und dem Bürgermeister der Stadt Bad Doberan den *Alexandrinenplatz* der Stadt Bad Doberan als Denkmalbereich durch Verordnung aus.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich Alexandrinenplatz der Stadt Bad Doberan umfaßt das Gebiet des Alexandrinenplatzes mit seiner klassizistischen und historistischen Bebauung, mit den Grünräumen und Freiflächen. Er wird begrenzt

- im Westen durch die Bebauung Alexandrinenplatz 1 bis Eckhaus Kröpeliner Str. 2,
- im Norden durch die Straße hinter dem Kaufhaus,
- im Osten durch die Bebauung und parkähnlichen Grundstücksräume (Gymnasium bis zum Prinzenpalais mit Hinterhaus),
- im Süden durch die B 105.

(2) Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch die historische Substanz geprägt wurden.

Soweit eine Erneuerung der Bausubstanz unumgänglich ist, ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen zu erneuernder und zu erhaltender originaler Substanz abzuwägen, inwieweit eine originalgetreue oder eine freiere Gestaltung umgesetzt werden kann. Die Fläche, das Straßensystem, die Platzräume und die Baufluchten sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie im § 3 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten.

(2) Begründung:

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil dieser gemäß § 2 (1) DSchG M-V bedeutend für die Geschichte der Menschen und für die Geschichte von Siedlungen und Städten ist.

Ein von Hoffmann gezeichneter Grundriß aus dem Jahre 1750 (>Geometrische Delineatio<) zeigt außerhalb des Klostergebietes und des „Cammer-Hofes" südwestlich eine lockere Bebauung (ca. 30 Häuser), die den topographischen Gegebenheiten (Bachlauf, Wegeführung, Hügel ...) folgt.

Das Gebiet des ehemaligen Hopfenhofes des Klosters (an und auf dem später die herzoglichen Bauten und Parkanlagen entstehen) und das große, zum Süden hin auszipfelnde Weidedreieck (heutiger Kamp und Alexandrinenplatz) haben Ausdehnungen und Formen, die heute noch als umbaute Landschaftsräume erkennbar sind.

1793 gründete, dem Anraten seines Leibarztes, Prof. Dr. Samuel Gottlieb Vogel, folgend, Herzog Friedrich Franz I. das erste Seebad Deutschlands.

Nachdem 1794/95 von Baukondukteur Johann Christoph Heinrich von Seydewitz am Kamp ein Logierhaus erbaut worden war, begann ab 1800 der Ausbau Doberans als Bade- und Kurort und als Sommerresidenz für Friedrich Franz I. Es entstanden die noch heute Bad Doberan prägenden hellen, klassizistischen Putzbauten des Baumeisters Carl Theodor Severin, Schüler von Langhans, Gentz, Gilly, der 1809 zum Land- und 1819 zum Oberlandbaumeister ernannt wurde.

1806 wurde, als zweites Severinsches Bauwerk in Doberan, am Alexandrinenplatz das Schauspielhaus erbaut (2. Juli 1806 erste Vorstellung). 1821/24 folgte, zuerst als Wohnhaus für Severin, das spätere Prinzenpalais auf der östlichen Seite (dem Gelände des Hopfenhofes, des heutigen Rosen- und Prinzengartens); es wurde ein Park angelegt. Hinter der westlichen Seite des Bachlaufs, der von Süden nach Norden verläuft und bereits im 19. Jahrhundert überbaut wurde und heute unter der Mollistraße fließt, befanden sich aus dem 18. Jahrhundert stammende Büdnereien und deren Scheunen (bis an die Wismarsche Landstraße, heutige B 105).

Der Platz war in seinem nördlichen Teil ein zu einer Büdnerei gehörendes Grundstück, in seinem südlichen vermutlich (wie der Kamp) eine Viehweide. Nach dem Ausbau des Prinzenpalais begann auf der westlichen Seite des Platzraumes eine Wandlung der Bebauung - es entstanden ab 1820 anstelle der Büdnereien bürgerliche Wohnbauten des Klassizismus nach Entwürfen Severins (z. B. Nr. 5 und Nr. 6).

Nach einer Zeit der Stagnation (keine Bautätigkeit) von ca. 1860 bis zur Verleihung des Stadtrechts (1. Juli 1879) gab es einen deutlichen Wandel in der architekturgeschichtlichen Entwicklung. Nach Umbau des Severinschen klassizistischen Salongebäudes am Kamp (erbaut 1801/02) in ein Neo-Renaissance-Rathaus (1879), entstanden im Imitationsstil des Historismus das Rektorenhaus (1886) und das Gymnasium (1889) - beide von Kirchenbaumeister G. L. Möckel - sowie 1887 die Post.

Der Abriß des klassizistischen Schauspielhauses erfolgte 1889. Stilistisch dem Klassizismus folgend, wurde 1957 ein Kaufhaus auf dem nördlichen Teil des Alexandrinenplatzes erbaut (Baumeister Lutz Elbrecht).

Die Freifläche des Alexandrinenplatzes entwickelte sich von einer Viehweide und einem bewirtschafteten Büdnereigrundstück zu einem Sandplatz (Verbindung zwischen dem Kamp und der Wismarschen Landstraße). 1886 erfolgte die Verlegung der Mollischienen über den Platz, 1934 die Pflasterung der Verkehrsflächen des Platzes mit Granitpflaster. Die nördliche Freifläche wurde durch den Kaufhausbau verkleinert. Auf der Restfläche (Dreiecksform) befindet sich ein Brunnen aus dem Jahre 1957, eingefaßt durch einen niedrigen Eisenzaun mit Schwanenmotiv. Schon nach 1823 war hier ein Brunnen errichtet worden, der dem Platz den Namen Fontänenplatz gab. Abbildungen der Jahrhundertwende zeigen ein kreisrundes Bassin mit einem Durchmesser von gut 8 m, das von einem eisernen Gitter umgeben ist. Beginn der 1930er Jahre wurde das Becken etwas verkleinert und statt des Gitters mit einer Klinkermauer eingefaßt. In der Mitte „schwamm" ein eiserner weißer Schwan als Wasserspeicher. Den Brunnen umgaben Linden, die zum Teil heute noch stehen. 1998 wurde die B 105 um ca. 60 m nach Süden verlegt. Die gepflasterte Fläche des Alexandrinenplatzes wurde zur Verkehrslenkung provisorisch mit Absperrbügeln bebaut.

Neben Klostergelände, Kamp und Markt ist der Alexandrinenplatz einer der geschichtlich und städtebaulich authentischen Orte der Stadt. Die Verbindung von Landschaft, Siedlung, Park und die architektur- und stadtgeschichtliche Entwicklung des Ortes Bad Doberan werden hier, an einem der Standorte seiner ältesten Häuser, deutlich.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der historische städtebauliche Grundriß im räumlichen Geltungsbereich,

- das historische Erscheinungsbild.

(2) Der historische städtebauliche Grundriß im räumlichen Geltungsbereich wird bestimmt durch:

a) die Flächen in den Grenzen, wie sie im § 1 beschrieben sind,

b) die überlieferte historische Straßenlage,

c) den überlieferten historischen Platzraum,

d) die überlieferten historischen Baufluchten, die die Platz- und Straßenräume begrenzen,

e) die offene Bauweise auf der Ostseite und im Südteil der Westseite des Alexandrinenplatzes,

f) die relativ geschlossene Bauweise des nördlichen Teils der Westseite des Alexandrinenplatzes.

(3) Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten, historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

Bei der Bebauung des Alexandrinenplatzes handelt es sich um eine zum Teil geschlossene sowie auch lockere 1 - 3geschossige, massiv oder in Fachwerk errichtete Bebauung mit unterschiedlichen Dachformen (z. B. Walm- oder Satteldach). Bis auf 3 Ausnahmen folgen die Gebäude den Baufluchten. Rektorenhaus und Post wurden in der Flucht von Schauspielhaus und Prinzenpalais zurückgesetzt errichtet. Haus Nr. 6 tritt auf der Westseite zurück. Die Hausbreite entspricht auf der Westseite des Platzes annähernd der Grundstücksbreite. Auf der Ostseite umgeben die Grundstücke die Gebäude (Solitäre). Die Bauten haben unterschiedliche Achsen und Volumen. Es handelt sich um Wohngebäude, Wohngebäude mit Ladeneinbauten, öffentliche Bauten, wie Schule und Post und das auf dem nördlichen Teil des Platzes als Solitär gelegene Kaufhaus.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Die überlieferte historische Bebauung hält die traditionelle Geschossigkeit von 1 - 2 Geschossen ein, Ausnahme Alexandrinenplatz 3 und 11. Diese Bauten verlassen die vorwiegend klassizistische Maßstäblichkeit. Durch sie wird eine maßstäbliche Spannung ausgelöst (Höhe, Volumen).

c) die räumlichen Bezüge

Die unterschiedliche Umbauung der ursprünglichen alten Verkehrswege und des Platzes sowie die solitäre Bebauung von Freiräumen (ehemaliger Hopfenhof) führten zu unterschiedlichen Raumbildungen, die durch Sichtbeziehungen in einem erlebbaren Bezug miteinander stehen. Die gebauten räumlichen Bezüge werden vor allem durch das Zusammenwirken von Platzgrundriß, Trauf- und Firsthöhen, Dachformen, Risalite sowie als Freiflächenprofile und Parkgrün ausgewogen oder spannungsvoll wahrgenommen. Die großzügige Räumlichkeit gestattet einen Rundblick, ein Erfassen der wichtigen Gebäude, die, ohne von Baumpflanzungen in den Hausvorflächen verstellt zu sein, sichtbar sind. Ein um 1855 am Südende der Westseite des Ensembles der Severinschen Häuser erbautes spätklassizistisches Wohnhaus (Kröpeliner Straße 2) erzeugt, zusammen mit dem Prinzenpalais eine Torsituation, einen Eingangsbereich zur Stadt: Eröffnung und Abschluß des Platzes. Über den Platz führt geschwungen die Schienenspur der Kleinbahn Molli (1886). Diese Eisenbahn wird fahrend Element der Raumwirkung.

d) die überlieferte historische Gestaltung der außen sichtbaren Bauteile

Sie ergibt sich aus der Gliederung, dem Material, der Farbgebung und der Oberflächenbehandlung der Gebäudefassaden, der Tore, Haustüren, Fenster, der Form und Deckung der Dächer sowie ihrer Aufbauten. Mit Ausnahme des Hauses Alexandrinenplatz 4, einem Büdnereihaus, vermutlich des 18. Jahrhunderts, mit erhaltenen Fachwerkgiebelwänden sind für das historische Erscheinungsbild charakteristisch überwiegend massive, zum Platz hin traufständige klassizistische Putzbauten mit abgewalmtem oder Walmdach, Frontgiebel oder Mittelrisalit, Balkon, Veranda, Gesimsen, Pfeilern, Säulen, Lisenen, Zahnschnitt, Eierstab, Fenster- und Türbekrönungen, Sohlbänken (Gebäude ab 1821 bis ca. 1828, Alexandrinenplatz 8, 5, 6, 1, 2, 7).

Die Severinschen Gebäude sind außerdem charakterisiert durch helle Farbigkeit, dunkle Fenster (rotbraun), meist olivgrüne Türen und rote Tonziegeldächer, das spätklassizistische, mit Häusern in Heiligendamm verwandte Haus Kröpeliner Straße 2 hatte eine graublaue Dachdeckung. Das 1905 gebaute Haus Alexandrinenplatz 3 zeigt Elemente des Klassizismus, aber nur als Dekorationselemente auf der Frontfassade; es ist typisch für die Ein-Front-Repräsentation und völlige gestalterische Vernachlässigung seiner sichtbaren Giebelflächen. Hier ist nur noch ein Teil des Daches stimmig dargestellt (Erscheinungskulisse). Die Bauten des Klassizismus wurden als Baukörper mit 4 Seiten aufgefaßt, die Giebelfronten wurden mitgestaltet, mitunter auch die Rückfronten (Prinzenpalais, Hintergebäude des Prinzenpalais).

Die historistischen Bauten der 1880er Jahre auf der Ostseite des Platzes unterscheiden sich von den klassizistischen nicht nur im Material und Farbton (unverputzter rot-gelblicher Ziegel, teils schiefergraublaue Dachdeckung); auch ihre Grundrisse sind anders. Es sind Solitäre. Formenzusammenhänge und Teile wurden aus der Gotik und Renaissance übernommen.

e) die Freiflächen und parkähnlichen Grünräume

werden bestimmt:

- durch großzügige Ausdehnungen (Verkehrsflächen) mit grautonigen Kleingranit-pflastersteinen,

- durch die die Solitäre umgebenden Grünräume, die parkähnlich, teils auch als Park gestaltet sind (südlicher Prinzengarten, schlichte Rasenflächen),

- durch die Lage und die historischen Baufluchten der platzraumbildenden Bebauung sowie die Lage der Solitäre,

- durch Sichtachsen, Blickbezüge:
    - südwärts (sonnenwärts) gerichtet zu dem weiträumigen Grün der Wiesenaue und Bewaldung und zum hellen Ton des Moorbades,
    - zur klassizistischen Ostbebauung am Kamp (Logierhaus, Salon, Palais).

Die Freiflächen und parkähnlichen Grünräume werden von Verkehrsschildern, Stelzenuhr, überdimensionierten Beleuchtungsanlagen sowie dem Autoverkehr beeinträchtigt.

f) die Silhouette

Die Silhouetten der Platzseiten werden bestimmt durch 1 - 3geschossige Bebauung mit unterschiedlichen Dachformen.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Alexandrinenplatz in Bad Doberan den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere wird darauf verwiesen, daß Maßnahmen, die den im Paragraph **3** dargestellten Schutzgegenstand betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Dies gilt auch für Vorhaben in der Umgebung des Denkmalbereiches Alexandrinenplatz, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals Alexandrinenplatz erheblich beeinträchtigt wird. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG zu berücksichtigen.

(3) Wer eine Handlung, die nach dem Denkmalschutzgesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeit sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(4) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches Alexandrinenplatz befindlichen Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(5) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 19.5.1999

Thomas Leuchert
Landrat

LANDKREIS BAD DOBERAN

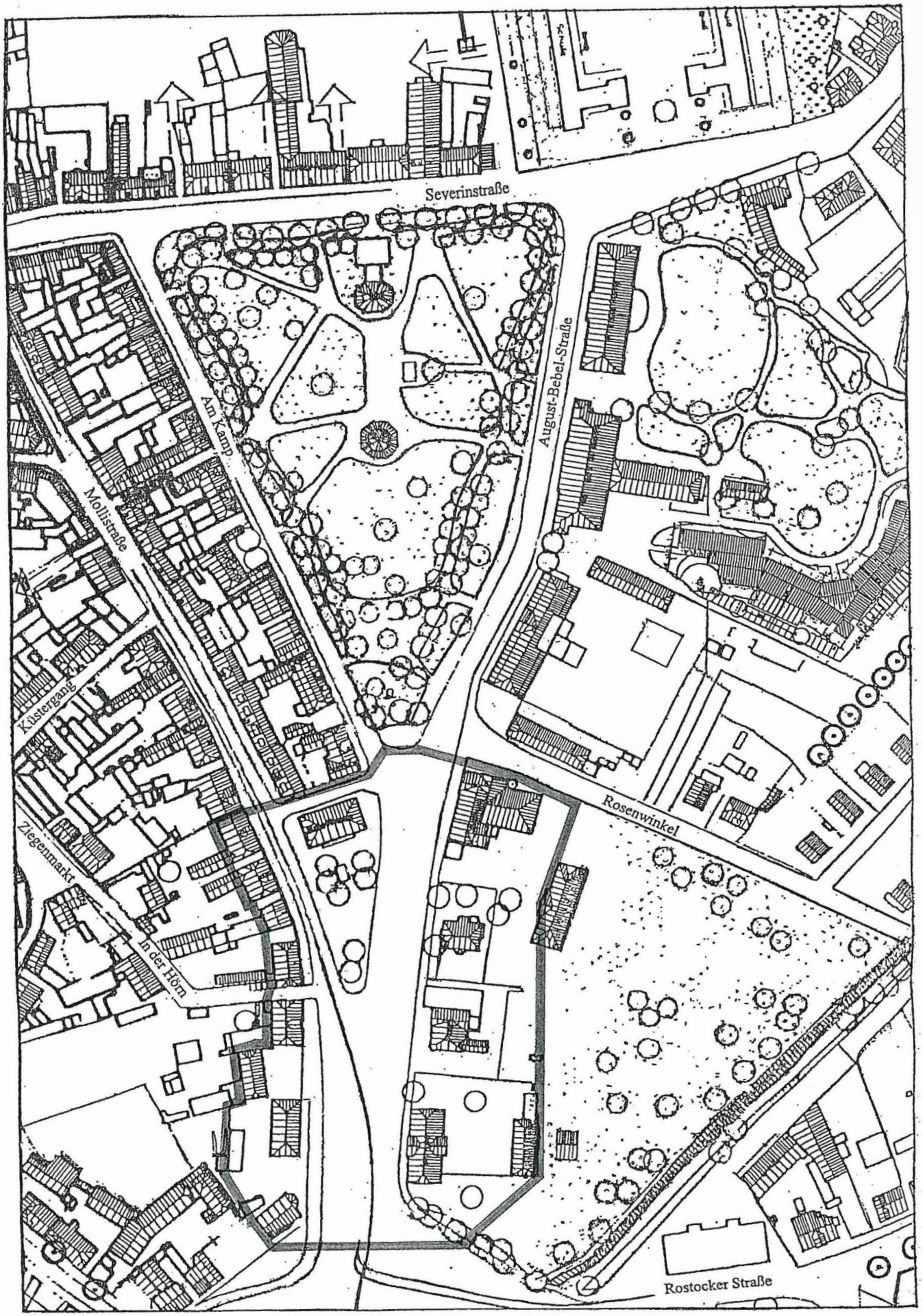

Denkmalbereich Alexandrinenplatz Bad Doberan
Geltungsbereich innerhalb der eingetragenen Linie